

Symposium „Schutzmöglichkeiten bei der Vorsorgevollmacht - Herausforderungen für Staat, Notariat und Anwaltschaft“

Mein Name ist Marcus Laubscher und ich bin Estate Planner, Testamentsvollstrecker und Bankmitarbeiter, weshalb ich zu dem Thema Vollmachten gerne folgende Anmerkung geben möchte:

Laut meiner Erfahrung gibt es für die Vorsorgevollmacht 2 Kernthemen, die betrachtet werden sollten. Zum einen die Akzeptanz der Vollmacht bei der Ausübung und zum anderen die Möglichkeiten des Missbrauchs. In beiden Fällen sind Banken / Finanzinstitute wichtige Partner für den Erfolg / Misserfolg einer Vollmacht. Als ausgebildeter Estate Planner würde ich Ihnen gerne verschiedene Sichtweisen zum Thema aufzeigen, welche mir im Rahmen meiner bisherigen Tätigkeit aufgezeigt wurden:

Vollmacht aus der Sicht der Banken:

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Vorlagen tun sich fast alle Banken / Bankmitarbeiter im Umgang mit externen Vollmachten schwer. Teilweise werden selbst notarielle Vollmachten in Frage gestellt, weil jeder seine eigenen Formulierungen verwendet und für Laien oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, ob die Vollmacht auch für die Vermögenssorge gilt bzw. ob man auch Vermögen an sich selbst übertragen darf (Erstattung Auslagen, Schenkungen, Regelung von Nachlässen ohne Testament / Erbschein). Kann man mit einer Vollmacht sich selbst eine Bankkarte bestellen bzw. Onlinebanking betreiben, da man eventuell den Widerruf nicht mitbekommt? Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vermögenstransfer mit einer Vollmacht ein Missbrauch? Auch spielt oft unterschwellig die „Geschäftsfähigkeit“ des Vollmachtgebers bzw. „Unbefangenheit“ bei Vollmachtserteilung eine Rolle, weshalb diese bei Finanzinstituten oft abgelehnt werden. Ich kenne Banken, die prinzipiell alle Vollmachten außer der eigenen Bankvollmacht ablehnen und wenn Banken fremde Vollmachten zulassen, werden diese oft monatelang geprüft. Ich denke Sie haben als Vorsorgeanwalt ähnliche Erfahrungen gemacht und lediglich Ihr Status als Anwalt ermöglicht es Ihnen externe Vollmachten durchzusetzen.

Auf der anderen Seite erkennen Mitarbeiter immer wieder, dass vorhandene Vollmachten missbräuchlich eingesetzt werden, sobald die Kunden die Orientierung über Ihr Bankvermögen verlieren. Die Vollmacht kann nur vom Vollmachtgeber widerrufen werden, jedoch befindet dieser sich in einer Abhängigkeit, weshalb man sich dies nicht traut. Also müsste man über das Betreuungsgericht den Vorgang prüfen lassen, jedoch bedeutet dies für die Bank den Kunden quasi mit dem Verdacht der Geschäftsunfähigkeit „an den Pranger“ zu stellen. Da ein solches Verfahren längere Zeit dauert und der Missbrauch bis dahin meist abgeschlossen ist, gibt es kaum ein Institut, welches zu so einem Schritt bereit ist.

Vollmacht aus Sicht des Kunden:

Viele Mitmenschen haben (berechtigte) Bedenken bei der Erteilung einer Vollmacht, weshalb sie im Zwiespalt sind zwischen der Notwendigkeit einer Vorsorgelösung und dem Vertrauen gegenüber Familienangehörigen. Sofern die Notsituation jedoch eingetreten ist, sind jegliche Bedenken auf einmal verschwunden und es werden wildfremden Mitmenschen plötzlich Vollmachten eingeräumt bzw. die Bankkarte mit Pin ausgehändigt. Dies sind die

Fälle, welche Missbrauch behaftet sind und in den Medien auftauchen, was wiederum die Verunsicherung für Vorsorgelösungen steigert.

Viele Kunden verweigern Ihren Kindern eine Bankvollmacht, da die Kinder gleichzeitig anwesend sein müssen und deshalb über die Vollmacht sowie eventuell bereits über das Bankvermögen Bescheid wissen. Hier ist die Angst groß, dass die Kinder schon heute von der Vollmacht gebrauch machen und den Eltern das Geld wegnehmen. Die Alternative ist eine Vorsorgevollmacht, welche als Urkunde noch nicht an die Kinder ausgehändigt wird. Solange diese nicht im Original vorliegt, können die Kinder nichts machen. Dumm nur, dass viele Banken die Akzeptanz einer Vollmacht verweigern bzw. die Handlungsfähigkeit einschränken (s.o.). Also werden viele Kinder gezwungen über ein Betreuungsverfahren sich Zugriff auf das Guthaben zu verschaffen, was zum einen ein langwieriger Prozess ist und zum anderen die Handlungsfähigkeit einschränkt.

Außerdem ist die Beratung zum Thema Vollmacht nicht optimal. Es gibt viele Ratgeber mit vorgedruckten Mustern, welche zwar auf die Missbrauchsmöglichkeiten hinweisen, jedoch keinen Überblick über die tatsächliche Situation des Kunden haben. Die optimale Beratung erhält man i.d.R. bei Anwälten und Notaren, jedoch ist dieser Schritt für viele Bundesbürger ein sehr großer, da man Angst hat vor den hohen Gebühren und gleichzeitig Texte vorgelegt bekommt, welche mit Bezug auf die verschiedenen Paragraphen für viele Menschen unverständlich sind.

Meine persönlichen Überlegungen diesbezüglich:

Es müsste eine Basisvorsorge geben, welche nach einem amtlichen Muster erstellt wird. Die Beratung hierfür übernehmen „geprüfte Vorsorgeberater“, welche diesen Titel entweder durch deren berufliche Stellung (Anwälte, Notare, Estate Planner, qualifizierte Bankmitarbeiter) oder eine nachweislich erbrachte Ausbildung (z.B. über IHK, Anwaltskammer, VEPD, ??) erhalten. Eine solche Zusatzqualifikation wäre z.B. wichtig in Seniorenbeiräten von Kommunen, Arzthelfer: innen / Pfleger: innen o.ä. in Pflegeheimen, Praxen und Krankenhäusern, Betreuungsvereinen und anderen, ähnlich gelagerten Einrichtungen.

Eine Basisvorsorge hat einen einmaligen, festen und für alle einheitlichen Preis (z.B. 49 Euro) und beinhaltet folgendes:

- a) Aufklärung über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vollmachten
- b) Ausstellung einer Vollmacht inklusive Beglaubigung
- c) Registrierung einer Vollmacht.

Ergänzen sollte es ein Vorsorgeregister geben, welches für viele im Vollmachten / Betreuungsfall beteiligten Stellen zugänglich ist. Eine Registrierung im Vorsorgeregister ist Grundvoraussetzung für die Gültigkeit der Vollmacht. Anhand der Steuer-ID des Vollmachtgebers kann man jederzeit sehen, ob eine gültige Vollmacht vorliegt, welchen Umfang die Vollmacht hat und ob diese noch gültig ist. Bei der Inanspruchnahme der Vollmacht kann man sich jederzeit eine Kopie der Vollmacht ausdrucken, so dass der Bevollmächtigte nicht immer das Original mitbringen muss.

Aufgabe der „Vorsorgeberater“ ist es, mit den Kunden diese Vollmacht im Vorsorgeregister zu registrieren, zu ändern oder zu löschen. Da die Abfrage über die Steuer-ID erfolgt, kann dies jederzeit und bei jedem beliebigen Vorsorgeberater erfolgen. Die Kosten für

Änderungen sollten jedoch geringer sein (z.B. 20 Euro bzw. für Löschung (5 Euro) und lediglich symbolischen Charakter haben um nicht täglich die Daten zu verändern.

Grundlage für die Basisvorsorgevollmacht könnte das Muster des Bundesjustizministeriums sein, welches man recht einfach über ein Online-Verfahren standardisieren kann. Je nachdem ob man Ja oder Nein ankreuzt, werden die Felder in eine Vollmacht übernommen. Für das Vorsorgeregister wäre lediglich noch die Kombination von mehreren Bevollmächtigten (nacheinander oder gemeinsam) wichtig sowie die Frage, ob der Bevollmächtigte heute bereits informiert werden sollte?

Der Vorteil von einem solchen System wäre, dass es bei individuellen Beratungsgesprächen (Bank, Seniorenbeirat) oder auch in Notsituationen (Krankenhaus, Pflegeheim, Arztpraxis) erfasst werden könnte, aufgrund der Aktualität des Vorsorgeregisters von Banken, Krankenkassen, Versicherungen, usw. als vertrauenswürdig eingestuft wäre und gleichzeitig Kontrollstellen das Register überwachen und bei Auffälligkeiten (Häufung von Vollmachten, bekannte Missbrauch, Verdacht auf Steuerhinterziehung) einschreiten könnte.

Dieses System sollte jedoch lediglich eine Basisvorsorge abdecken, so dass man für bestimmte Fälle (Immobilienverkauf, Prokura, usw.) weiterhin eine gesonderte Beratung und eine jeweilige Spezialvollmacht (notariell) benötigt. Damit wären auch (Vorsorge)Anwälte und Notare weiterhin wichtig für Kunden mit großem Vermögen und besonderem Beratungsbedarf.

Entsprechend Ihres Fragenkatalogs:

- Fragen 1-3 : Geschäftsfähigkeit – einfache Einschätzung eines Vorsorgeberaters
- Frage 4 : Eintragung im Vorsorgeregister als Nachweis einer einfachen
Einschätzung
- Frage 5: Formerfordernis – ja
- Frage 6: Registrierungspflicht als Gültigkeitsvoraussetzung
- Frage 7: gesetzliche Definition einer Basisvollmacht
- Frage 8 +9 : Innenverhältnis bzw. Ausübungsvoraussetzungen für
Basisvollmacht werden vorgegeben
- Frage 11 bis 17: Vorsorgeberater als qualifizierungsmerkmal / Ansprechpartner,
eventuell Reduzierung von Betreuungsfällen, Kontrollorgan für das Vorsorgeregister schaffen
– Whistleblowing an das Kontrollorgan schaffen ohne gleich einen Betreuungsfall auszulösen

Das alles sind spontane Einfälle von mir, da ich leider regelmäßig über die Vollmachtenproblematik (fehlend, nicht akzeptiert, missbrauch) stolpere.

Viele Grüße

Marcus Laubscher